

lenz dem Herrn Justizminister in Aussicht gestellt worden? Es ist das Beiwohnen der Verhandlung ausgedehnt auf die Zulassung von Corporationen, z. B. der Stadtverordneten und Gemeinderäthe. In dem, was uns hier geboten ist, vermissen wir einen obersten Grundsatz. Ich kann hierin kein Princip erkennen. Müßte ich eins erkennen, so könnte es kein anderes sein, als eine Controle des Richters. Die Controle ist aber von Seiten des Herrn Staatsministers selbst verboten worden, und ich möchte sie mir auch verbitten. Was finde ich also anders in dem, was uns geboten wird, als eine Heimlichkeit, aber eine modificirte Heimlichkeit? In diesem Anerbieten liegt nicht eine beschränkte Oeffentlichkeit, sondern es bleibt immer eine Heimlichkeit, aber eine modificirte Heimlichkeit. Ein Deputationsmitglied, welches sich mit der Ansicht der Majorität nicht ganz einverstanden erklärte, wollte sie allerdings weiter ausdehnen auf Advocaten, Rechts Candidaten, überhaupt auf studirte Leute. Meine Herren, das scheint mir allerdings bei dem Bildungsgrade, der in Sachsen herrscht, etwas bedenklich zu sein, und ich kann mich nicht dafür erklären, warum die Oeffentlichkeit für studirte Leute allein als Gemeingut gegeben werden soll. — Eine Andeutung führt mich nun zu den Schwurgerichten. Es hat einer der geehrten Abgeordneten — in der ersten Sitzung war es wohl — angedeutet, daß die Regierung wohl nur aus Furcht vor den Schwurgerichten die Oeffentlichkeit nicht geben wolle. Ich will das nicht leugnen, kann aber den unbedingten Zusammenhang der Oeffentlichkeit und der Schwurgerichte mir nicht recht erklären. Ich würde nicht nöthig haben, auf die Schwurgerichte einzugehen, wenn nicht von mehreren Seiten die sofortige Einführung der Schwurgerichte der Kammer empfohlen worden wäre, und ich es für meine Schuldigkeit hielte, die entgegengesetzte Ansicht der Deputation zur Annahme der Kammer zu empfehlen. Wenn ich von der Ansicht, welche die Deputation in ihrem Berichte aufgestellt hat, ganz absehe, so stelle ich mir die Sache ganz einfach so vor. Wenn Sie Mündlichkeit und Oeffentlichkeit haben, dann werden Sie mit Sicherheit beurtheilen können, ob auch Schwurgerichte nothwendig seien. Finden Sie es, dann wird es an der Zeit sein, sie zu beantragen. Es hat nun zwar allerdings ein anderer Abgeordneter den Einwand gemacht, es werde, wenn man einmal ein Gesetz auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allein habe, nicht möglich sein, in Beziehung auf die Beweistheorie zum Schwurgericht überzugehen. Dafür haben wir das Gesetz vom 30. März 1838, wo im §. 10 der Unterschied zwischen halbem und weniger als halbem Beweise aufgehoben ist, und die Richter angewiesen sind, nur nach ihrer vollen Ueberzeugung zu urtheilen. Also eine besondere Beweistheorie, die sich nicht jeder Richter, so wie der Schwurmann in der Jury bilden werde, kann ich nicht annehmen. Auf die Entscheidungsgründe lege ich weniger Werth. Es ist darüber Mehreres gesprochen worden; aus dem aber, was ich gehört habe, glaube ich abnehmen zu können, daß, wenn die Entscheidungsgründe jetzt ihrer Güte nach für entbehrlich gehalten werden, sie auch künftig bei den Schwurgerichten entbehrlich sein werden, wenn wir nur Oeffentlichkeit haben. — Ein anderer

Punkt wäre der Instanzenzug, den ich nicht gern entbehren möchte. In das Detail will ich hier nicht eingehen, sondern vertraue dem künftigen Gesetzentwurf. Es ist noch eine Aeußerung in der Kammer gefallen, über welche ich mir einige Worte erlauben muß. Man hat gesagt, die Richter seien schwache Menschen. Meine Herren, wir sind Alle schwache Menschen, aber was ich daraus folgern soll, kann ich mir nicht erklären. Soll es bedeuten, die Schwurleute sind keine schwache Menschen, so wird sich die Kammer ein Urtheil selbst bilden; soll es so viel heißen, als: mit dem Rechtsstudium geht der gesunde Menschenverstand zu Grunde, so müßte ich depreciren. Meine Ueberzeugung geht dahin, daß, wenn künftig einmal durch die Oeffentlichkeit die Schwurgerichte nicht entbehrlich werden sollten, sie doch jetzt nicht eingeführt werden können. Das sind die Gründe, die mich nicht allein bestimmt haben, das Gutachten der Deputation zu unterschreiben, sondern die auch meine Abstimmung leiten werden, und weshalb ich die Kammer dringend bitte, bei beiden Anträgen der Deputation zu beharren.

Staatsminister v. Könnert: Ich hätte nicht geglaubt, daß ein Mitglied das Beispiel von öffentlichen Hinrichtungen als Beleg für die Zweckmäßigkeit der Oeffentlichkeit anführen würde. Darüber werden Sie wohl Alle einig sein, daß das Volk nur aus Schaulust zu Hinrichtungen strömt, nicht um einen Act der Gerechtigkeit zu sehen, und daß gerade das weibliche Geschlecht am meisten zuläuft, aus Genuß an starken Gemüthsbewegungen. Ist doch der Fall vorgekommen, daß das Schaugepränge der öffentlichen Hinrichtung eine Frauensperson zu Verübung eines Mordes veranlaßte, um auf gleiche Weise zu sterben. Und so könnten wir leicht in den Fall kommen, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, wenn man weiter schließen wollte, zu ähnlichen Vorfällen führte. So glaubt man in Frankreich allgemein, daß im vergangenen Jahre eine junge, reiche und hübsche Wittwe, Lacoste, den Verdacht der Vergiftung ihres Ehemannes absichtlich auf sich gezogen habe, um in den öffentlichen Verhandlungen zu paradien. Ob es wahr ist, lasse ich dahingestellt sein, aber geglaubt hat man es doch.

Abg. Erchenbrecher: Erwarten Sie nicht eine lange Rede und lästige Wiederholungen, da bereits am vorigen Landtage der Gegenstand verhandelt, darüber weitläufig discutirt und vorgestern, gestern und heute, von 29 Sprechern vor mir, erschöpfend beleuchtet worden ist. Ich werde vielmehr nur zur Motivirung meiner Abstimmung im Allgemeinen und in gedrängter Kürze mich auf Folgendes beschränken: Ich habe, meine Herren, am vorigen Landtage mich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren und Vorlegung einer darauf gebauten Strafproceßordnung erklärt, weil solche mir zweckmäßig und für eine gute Rechtspflege ersprießlich und unbedingt nothwendig erscheint, sie zur materiellen Wahrheit führt, ein Heilmittel gegen vielerlei Uebel ist, und auf den Richterstand einen wohlthätigen Einfluß äußert, weil die Oeffentlichkeit eine sichere Bürgschaft, ein Schirm der Freiheit, das Be-